

Parkplatz Benutzungsbedingungen und Online Reservierung

1. Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH, im Folgenden RLG genannt, kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken und sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit die RLG keine abweichende Regelung trifft.
2. Der Flughafen darf nur durch die von der RLG hierfür freigegebenen Eingänge von jeweils berechtigten Personen betreten oder befahren werden.
3. Der Fahrzeughalter und der Eigentümer eines Fahrzeuges sind für die Verkehrssicherheit und -tüchtigkeit von den auf dem Flughafengelände verwendeten Fahrzeuge verantwortlich. Fahrzeughalter und bei Personenverschiedenheit auch Eigentümer des Fahrzeuges haben die RLG auf erstes schriftliches Anfordern von einem gegen die RLG gerichteten Anspruch auf Schadenersatz und/oder Anwendungersatz freizustellen, der aus dem Halten und/oder dem Betrieb des Fahrzeuges auf dem Gelände der RLG entsteht.
4. Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der Südostseite des Abfertigungsgebäudes aufnehmen oder absetzen.
5. Kleinfahrzeuge (Mopeds und Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.
6. Die Einfahrt auf das Parkgelände und die Abstellung ist nur für Pkw und Kombi-Fahrzeuge ohne Anhänger gestattet, wenn die Gesamthöhe 2,50 Meter nicht übersteigt.
7. Der Fahrer des Fahrzeuges hat bei der Einfahrt auf das Parkgelände vor der Schranke zu halten und entweder per manueller Tastenanforderung oder unter Verwendung des in Verbindung mit einer Online-Reservierung zugesandten QR-Codes einen Parkschein zu ziehen, der mit Datum und Uhrzeit versehen ist. Mit Buchung per Online Reservierung bzw. mit Annahme des Parkscheines wird ein Mietvertrag geschlossen, dessen wesentlicher Bestandteil diese Benutzungsbedingungen sowie die Flughafenbenutzungsordnung sind. Gleichzeitig wird damit die Zustimmung gegeben, dass an sensiblen Bereichen eine Videoaufzeichnung erfolgt, die im Falle eines Schadens oder einer Straftat an die bearbeitenden bzw. ermittelnden Behörden, Dienststellen und Institutionen herausgegeben werden kann. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf Gefahr des Mieters. Ein Bewachungs- und Verwahrungsvertrag wird nicht abgeschlossen. Die RLG haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet offensichtliche Schäden vor Verlassen des Parkplatzes sowie andere Schäden unverzüglich nach Entdeckung dem Parkservice anzuzeigen. Die RLG haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder Dritte verursacht worden sind. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine

Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes.

8. Nach Öffnung der Einfahrtschranke hat der Fahrer unverzüglich seine Fahrt fortzusetzen und einen Abstellplatz anzufahren. Die angebrachten Verkehrszeichen und Hinweise sind genauestens zu befolgen. Das gleiche gilt für Anweisungen von Bediensteten oder Beauftragten der RLG. Das Fahrzeug ist auf einem der dafür vorgesehenen Felder abzustellen. Das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Abstellplätzen muss jederzeit möglich sein. Das abgestellte Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und zu sichern. Der Parkplatz ist anschließend unverzüglich zu verlassen.
9. Das ununterbrochene Abstellen des Kraftfahrzeuges ist nur bis zur Höchstdauer von zwei Monaten gestattet. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Parkhaus- oder Parkplatzbenutzer eine Rechnung über die aufgelaufenen Gebühren übersandt. Wird das Fahrzeug dann nicht innerhalb von 14 Tagen gegen Bezahlung der Rechnung abgeholt und hat der Vermieter den Pfandverkauf angedroht, oder kann die Rechnung nicht zugestellt werden, so hat die RLG das Recht, das Fahrzeug zu veräußern und aus dem Erlös die Parkentgelte zu begleichen. Ein eventueller Überschuss wird höchstens ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Veräußerung an, zur Verfügung gehalten. Danach verfällt der Überschuss zugunsten der RLG. Für alle Forderungen aus dem Mietverhältnis hat die RLG ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
10. Die RLG ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Benutzers das Fahrzeug aus wichtigem Grund abschleppen zu lassen, insbesondere
 - a) nach Ablauf der Höchstparkdauer von 60 Tagen
 - b) wenn das abgestellte Fahrzeug durch seine Beschaffenheit oder seinen Stand den übrigen Betrieb gefährdet oder wesentlich behindert
 - c) wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist oder während der Abstellzeit die Zulassung entzogen wird.
11. Auf dem Abstellplatz dürfen Arbeiten irgendwelcher Art an dem Fahrzeug nicht vorgenommen werden. Verboten sind insbesondere auch:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen und entleerten Betriebsstoffbehältern
 - c) das unnötige Hupen und die Belästigung anderer Benutzer, z. B. durch Rauch und Geräusche
 - d) das unnötige Laufenlassen oder das Ausprobieren der Motoren
 - e) die Einstellung eines Kraftwagens mit undichtem Tank, Ölbehältern, Vergaser usw.
12. Kindern ist das Betreten des Parkplatzes nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen erlaubt.
13. Beim Abholen des Fahrzeuges ist an der Automatenkasse das fällige Parkentgelt zu entrichten. Der Abholer erhält ein Ausfahrtticket zum automatischen Öffnen der Schranke an der Ausfahrt. Nach Zahlung des Parkentgeltes und Erhalt des Tickets hat der Abholer das abgestellte Fahrzeug innerhalb von 30 Minuten von dem Parkplatz zu entfernen. Bei Verwendung der Kredit- oder EC-Karte an der Einfahrtstation ist diese direkt an der Ausfahrtsäule zu verwenden, wo eine Quittung ausgestellt wird.
14. Bei Verlust oder Beschädigung des Parkscheines wird zusätzlich zum Parkentgelt eine Gebühr von €15,00 erhoben.

15. Bei Verwendung der EC-Karte erfolgt die Parkentgeltbelastung im Rahmen des beleglosen Lastschriftinzugs-verfahrens ohne schriftliche Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen. Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass im Falle der Nichteinlösung diese Tatsache in eine Sperrdatei aufgenommen wird und an andere Unternehmen übermittelt wird, die dem EC-Lastschriftverfahren ebenfalls angeschlossen sind. Ferner willigt der Kontoinhaber ein, dass das kontoführende Institut berechtigt ist, im Falle der Nichteinlösung, seine Anschrift an die RLG zur Betreuung der Forderung mitzuteilen.
16. Gäste, die vorab online oder über Ihr Reisebüro das Parkticket gebucht und bezahlt haben, scannen den Barcode an der Schranke. Das daraufhin ausgegebene Parkticket muss mitgenommen werden, nach Rückkehr und vor Verlassen des Parkplatzes am Automaten entwertet werden. Mit diesem Ticket öffnet sich die Schranke zur Ausfahrt.
17. Stornierungen können von den Gästen selbstständig vorgenommen werden. In der Reservierungsbestätigung finden Sie den entsprechenden Link. Die Stornobedingungen sind folgende:
- Parkplatz P1:** 75% Stornogebühr bis 24 Stunden vor Reservierungsbeginn.
Danach keine Stornierung möglich.
- Parkplätze P2/P3:** 50% Stornogebühr bis 75 Stunden vor Reservierungsbeginn.
Danach keine Stornierung möglich.
- Parkplatz P4:** 100% Stornogebühr, jederzeit.
18. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rostock.

Laage, den 01.01.2021



Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH
Dörthe Hausmann
Geschäftsführerin